

Besondere Bedingung Nr. 7625 ALLIANZ BUSINESS - Selbstbehalt

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Glas, Zusätzliche Gefahren, Technik)

Für diejenige Sparte, für die diese Besondere Bedingung Nr. 7625 dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegt, gilt ein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Das heißt, dass in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt wird.

Sofern in dieser Sparte aufgrund der anwendbaren Allgemeinen bzw. anderen Besonderen Bedingungen ein weiterer Selbstbehalt vereinbart ist, wird die - nach obiger Bestimmung ermittelte - Entschädigung auch um diesen weiteren Selbstbehalt gekürzt.